

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 019-2018
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.63

Eingereicht am: 05.02.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Kürzere Zahlungsfristen

Laut Artikel 75 OR sind Rechnungen ohne Zahlungsfrist unverzüglich zu begleichen. Die Frist zur Begleichung einer Rechnung beträgt im Allgemeinen 30, manchmal auch 10 Tage.

Öffentliche Unternehmen, wie zum Beispiel die National- und Kantonsstrassenämter, bezahlen ihre Auftragnehmer nach 60 oder gar nach 90 Tagen. Diese Unterschiede sind nicht nachvollziehbar. Da kleine und mittlere Unternehmen sowie Selbstständigerwerbende Ende Monat die Löhne pünktlich zahlen müssen, sind sie oft mit Liquiditätsengpässen konfrontiert. Sie müssen somit die Rolle einer Bank spielen, was sie in Schieflage bringen kann. 2009 versicherte der Bund, dass die Konferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) ihren Mitgliedern in den Kantonen und Gemeinden (Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz, Schweizerischer Gewerbeverband, Schweizerischer Städteverband) für das Bauwesen entsprechende Empfehlungen hat zukommen lassen und dass die Zahlungsfrist für Rechnungen nunmehr höchstens 30 Tage betragen werde. Die Realität sieht jedoch ganz anders aus. Es ist an der Zeit, diese Beschlüsse in die Tat umzusetzen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist sich der Regierungsrat dieses Problems bewusst? Wenn Ja: Wie gedenkt er die Situation zu verbessern?
2. Wie sieht die Rechtslage aus?

3. Wurde der Kanton Bern 2009 informiert?

Verteiler

- Grosser Rat